







Haushaltsnahe Dienstleistungen/ Handwerkerleistungen

Auswirkungen der Neufassung des § 35a EStG

Referat anläßlich der 52. Sitzung des Arbeitskreises "Wohnungsmarkt" der AGW am 18./19.06.2997 in Kassel









AGENDA

- 1. Grundlagen/Ausgangssituation.
- 2. Auswirkungen für die Wohnungswirtschaft/ zusätzliche Anforderungen an den Vermieter.
- 3. Betroffene Kostenarten im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen.
- 4. Weitere Vorgehensweise/Maßnahmen (?)









1. Grundlagen/Ausgangssituation.

- → insbesondere
 - Verhinderung der Schwarzarbeit und
 - damit Unterstützung steuerehrlicher Betriebe.











§ 35a EStG.

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für hausnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen.

2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBI. I 2002, Seite 4621).









Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 03.11.2006, Seite 6, III, Randziffer 16:

Auch ein Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für.... geschuldet werden und sein Anteil an dem vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungenhervorgeht.......









In der Folge:

> Schreiben der

der Bundesvereinigung Spitzenverbände der Immobilienwirtschaft vom 22.02.2007 an das Bundesministeder Finanzem mit dem Ziel, auch <u>nachhaltig</u> Pauschalirungen je Kostenart (%ual) zuzulassen.

Zwischenzeitlich abgeschmettert!









Auswirkungen für die Wohnungswirtschaft/ Zusätzliche Anforderungen an den Vermieter.

2.1. Aktuelle Situation:

- → Nur Lohnanteile führen zu Ansprüchen.
- **→** Mieter sind anspruchsberechtigt.
- → Vorlage von Rechungen nicht möglich.
- → Kein Nachweis der unbaren Zahlung möglich.









....insoweit:

- → Abzug von der Steuerschuld nur durch Vorlage der Betriebkosten- (evtl. Wohngeld-)Abrechnung möglich.
- **→** BMF verzichtet auf Vorlage von Rechnungen und/oder Überweisungsbelegen.

Betriebskostenabrechnungen oder Bescheinigungen genügen (Randziffer 16 des BMF-Schreiben vom 03.11.2007).









- 2.2. Mitwirkungspflicht des Vermieters.
 - → Keine gesetzliche auch keine steuergesetzliche Pflicht – zur Ausstellung einer gesonderten Bescheinigung.
 - → Grundsätzlich auch keine (miet-)vertragliche Pflicht (da in der Regel nicht (mietvertraglich) vereinbart).
 - **→** BMF-Schreiben vom 03.11.2006 kann keine zivilrechtliche Verpflichtung zur Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung begründen.









.....allerdings:

→ Auskunftspflicht nach Treu und Glauben
"Wenn der Verpflichtete die Auskunft unschwer geben
kann und der Berechtigte ohne die Auskunft an der
Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist, besteht auch
ohne ausdrücklich vertragliche Regelung eine dahingehende Nebenpflicht."

.....doch: Grundsätzlich vertragliche Nebenpflicht nur im Rahmen des Zumutbaren!









- 2.2. Grenzen der Mitwirkungspflicht des Vermieters.

 Grundsätzlich kann im Rahmen einer vertraglichen Nebenpflicht nur das Leistbare gefordert werden.
 - → Unternehmen mit langfristigen Dienstleistungs-/
 Wartungsverträgen (Pauschalverträge?) müssen
 Vertragsänderung(en) auf künftigen getrennten
 Ausweis des Lohnanteils nicht zustimmen.

Aber Hinweis: Alle Verträge sind endlich!









→ Eine daraus resultierende Unmöglichkeit des Steuerabzugs kann keinen Schadensersatz aus Pflichtverletzung (§ 280 BGB) begründen.









- 2.3. Haftung des Vermieters.
 - Besteht eine vertragliche Nebenpflicht zum Aussteleiner gesonderten Bescheinigung, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften des BGB.
 - → Bei unrichtiger Bescheinigung und (dadurch) Ablehnung des Antrags durch das Finanzamt droht Schadensersatzanspruch des Mieters.
 - → Vorraussetzung ist allerdings schuldhaftes Verhalten!









→ Für aus Treu und Glauben begründete Nebenpflicht ist die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Empfehlung:

In der Bescheinigung/Betriebskostenabrechnung Hinweis aufnehmen, daß die Anerkennung als begünstigte Aufwendungen vom Finanzamt entschieden und für Irrtümer keine Haftung übernommen wird.









2.4. Vergütung.

- → Eine im Mietvertrag nicht vorgesehene Pflicht des Vermieters führt zu einem zusätzlichen Aufwand, für den grundsätzlich eine Vergütung verlangt werden kann.
- → Höhe der Vergütung hängt vom Aufwand ab, z.B.
 - Mietschuldenfreiheitsbescheinigung: ca. € 15,00,
 - Kopien nach § 29 Abs. (2) NMV 1970: € 0,26 je
 Kopie rechtlich nicht umstritten.









.....aber:

Es besteht kein Vergütungsanspruch ohne direkte Aufforderung des Mieters (Geschäftsführung ohne Auftrag; §§ 677 – 687 BGB).









- 2.5. Zusätzliche Anforderungen.
 - → Regelungen für Eigenleistung des Vermieters im Sinne von § 1 Abs. 1 BetrKV treffen (Eigenleistung des Vermieters innerhalb der Bekostenabrechnungen sind für die Mieter "Fremd"-Kosten im Sinne von § 35a EStG!).
 - → Unterschied von Miet- und Steuerrecht beachten!
 Z.B. Sächliche Hauswartkosten, anteilige Instandhaltungskosten bei Wartungsverträgen, usw.









3. Betroffene Kostenarten im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen.

(siehe "Betriebskosten aktuell" – Ausgabe 2 (Juni 2007) – Seite 2)

- 3.1. Haushaltsnahe Dienstleistungen i.S. von § 35 a Abs. 2 Satz 1 EStG.
 - → § 2 Nr. 2 und Nr. 3 BetrKV:

 Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung.









- → § 2 Nr. 4 bis Nr. 6 BetrKV:

 Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen.
- → § 2 Nr. 7 BetrKV:

 Kosten des Betriebs von Aufzugsanlagen.
- → § 2 Nr. 8 BetrKV:

 Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung.

 gung.









→ § 2 Nr. 9 BetrKV:

Kosten Gebäudereinigung und Müllbeseitigung.

→ § 2 Nr. 10 BetrKV:

Kosten der Gartenpflege.

→ § 2 Nr. 14 BetrKV:

Kosten für den Hauswart.

- 3.2 . Handwerkerleistungen i.S. § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG.
 - → § 2 Nr. 2 und Nr. 3 BetrKV:

Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung.









- → § 2 Nr. bis Nr. 6 BetrKV:

 Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen.
- → § 2 Nr. 7 BetrKV:

 Kosten des Betriebs von Aufzugsanlagen.
- → § 2 Nr. 10 BetrKV:

 Kosten der Gartenpflege.









→ § 2 Nr. 12 BetrKV:

Kosten der Schornsteinreinigung.

→ § 2 Nr. 15 BetrKV:

Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage/des Breitbandkabelnetzes.

→ § 2 Nr. 16 BetrKV:

Kosten der Einrichtungen für die Wäschepflege.

→ § 2 Nr. 17 BetrKV:

Sonstige Betriebskosten.









- 4. Weitere Vorgehensweise/Maßnahmen.
- 4.1. Unternehmensinterne Festlegung zur weiteren Strategie: Wie gehen wir damit um?
- 4.2. Sicherstellung des Ausweises von "§ 35a-relevanten"
 Kosten im Rahmen des Zumutbaren und Leistbaren
 durch Dienstleister sowie Ver- und Entsorgungsunternehmen.









- 4.3. Anpassung der bereits für den Betriebskostenbereich abgeschlossenen Ver- und Entsorgungs- sowie Dienstleistungsverträge.
- 4.4. Absprachen mit zuständigen IT-Bereichen zur Sicherstellung eines automatischen Ausweises "35a-relevanter Kostenbestandteile" in den Betriebskostenabrechnungen spätestens ab Abrechnungsperiode 2007 treffen.
 - → Anpassung Verwaltungspläne!!!









Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Carl Peter Blöcker